

# **Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21. April 2026**

## **Zu TOP 8**

### **Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Herabsetzung der Mindeststärke für Fraktionen**

Die bisherige Regelung in § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung sieht eine Mindeststärke von drei Mitgliedern vor. Nach der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) § 36a Abs. 1 liegt die gesetzliche Mindeststärke bei zwei Personen, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde.

Die Anpassung auf zwei Personen stellt im Wesentlichen eine Rückkehr zur gesetzlichen Regelfall-Definition dar. Dies fördert die parlamentarische Teilhabe und spiegelt das Wählervotum breiter wider. Ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist für redaktionelle Änderung der Geschäftsordnung ausreichend.

#### **Beschlussentwurf:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Herabsetzung der Mindeststärke auf zwei Mitglieder zur Anerkennung des Fraktionsstatus vor.

§ 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung wird wie folgt formuliert:

Die Stadtverordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Stadtverordneten.

Melsungen, 13.04.2026  
Fachbereich 1 - Ri/Hei

Der Magistrat  
der Stadt Melsungen



Timo Riedemann  
Bürgermeister